

# Erläuterungen zum neuen Zivilrecht

Prof. Dr. habil. CLAUS J. KREUTZER, Leiter des Lehrstuhls Sozialistisches Recht an der Handelshochschule Leipzig

## Sozialistisches Kaufrecht

Der Entwurf des Programms der SED bringt zum Ausdruck, daß „die SED ... die Sicherung einer stabilen Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern auf ständig steigendem Niveau als eine erstrangige politische Aufgabe“ betrachtet. Dem Handel wird eine hohe Verantwortung dafür übertragen, „daß ein qualitäts-, Sortiments- und zeitgerechtes Angebot erfolgt, der Einkauf erleichtert und der Kundendienst ausgebaut wird“<sup>1/1</sup>

Im Entwurf der Direktive des IX. Parteitages der SED zur Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 ist hierzu u. a. vorgesehen, daß der Warenumsatz zur Versorgung der Bevölkerung bei stabilen Verbraucherpreisen auf 120 bis 122 Prozent anwachsen soll; dies entspricht der vorgesehenen Steigerungsrate der Nettogeldeinnahmen der Bevölkerung. In den einzelnen Zweigen der Konsumgüterindustrie, einschließlich der Lebensmittelindustrie, ist durch die verstärkte Intensivierung, vor allem durch die sozialistische Rationalisierung, die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Kapazitäten wirksam zu erhöhen. Es geht darum, Konsumgüter mit hoher Qualität und Zuverlässigkeit sowie mit modisch-aktueller Gestaltung zu produzieren, die die gestiegenen Bedürfnisse der Bevölkerung immer besser befriedigen, zur Erleichterung der Hausarbeit beitragen und weniger reparaturanfällig sind. Der Anteil der neu- und weiterentwickelten Konsumgüter am gesamten Warenfonds ist wesentlich zu erhöhen. Die Konsumgüterproduktion und das Sortimentsangebot sind stärker mit dem Wohnungsbauprogramm in Übereinstimmung zu bringen. Die materiell-technische Basis des Konsumgüterbinnenhandels soll erweitert und rationalisiert werden, um ein kontinuierliches Warenangebot in einem der differenzierten Nachfrage entsprechenden Sortiment zu sichern, die Verkaufskultur zu erhöhen und weitere Kundendienste und Dienstleistungen zu entwickeln.<sup>1/1</sup>

Die Dokumente zum IX. Parteitag der SED bestätigen damit erneut Anliegen und Zielsetzung des ZGB; der kontinuierlichen Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bürger zu dienen. Die Dokumente machen zugleich deutlich, welche maßgeblichen volkswirtschaftlichen Voraussetzungen sichern, daß das ZGB unmittelbare gesellschaftliche Realität wird und die in ihm begründeten gesellschaftlichen Versorgungspflichten der Betriebe gegenüber den Bürgern verwirklicht werden. Andererseits ist das ZGB selbst ein wichtiges staatliches Leitungsinstrument, um die in den Dokumenten zum IX. Parteitag der SED vorgesehenen Maßnahmen zur Verwirklichung der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik durchsetzen zu helfen.<sup>3/</sup>

Einordnung der Bestimmungen über den Kauf in die Gesamtregelung des ZGB

Um die Regelung des Kaufs inhaltlich voll erfassen zu können, muß die Systematik des ZGB beachtet werden. Die Besonderheiten des Kaufs werden vor allem in den §§ 133 bis 161 geregelt. Von grundlegender Bedeutung für das Kaufrecht sind aber auch die Grund-

Sätze des sozialistischen Zivilrechts (§§ 1 bis 16 ZGB) und die Allgemeinen Bestimmungen über Verträge (§§ 43 bis 93 ZGB). Schließlich sind die Bestimmungen der §§ 17 bis 42 ZGB über das sozialistische und persönliche Eigentum, der §§ 323 bis 361 ZGB über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums vor Schadenszufügung sowie einzelne Bestimmungen des Siebentens Teils des ZGB, wie z. B. über Besonderheiten der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen, die Beteiligung mehrerer Partner an einem Vertrag, die Sicherung von Forderungen und die Verjährung, zu berücksichtigen.

Wenn auch diese Bestimmungen des ZGB die bedeutendsten gesetzlichen Grundlagen für den Kauf sind, müssen daneben doch noch einige Einzelregelungen beachtet werden, wie z. B. die AO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter von Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels und des Gaststätten- und Hotelwesens vom 3. Juli 1973 (GBl. I S. 354), die AO über Kundendienstleistungen beim Verkauf neuer Möbel an Bürger vom 30. Juni 1972 (GBl. II S. 531) nebst der AO Nr. 2 vom 12. Dezember 1974 (GBl. 1975 I S. 106), die AO über den Handel mit Gebrauchtwagen vom 8. November 1972 (GBl. II S. 814) und andere Rechtsvorschriften.<sup>4/</sup> Nicht unwesentlich für die Beurteilung der Rechtspflichten der Handelsbetriebe gegenüber den Bürgern sind schließlich einzelne Anweisungen des Ministers für Handel und Versorgung.<sup>5/</sup>

Der rechtlichen Regelung des Kaufs im ZGB und in speziellen Normativakten und Minister-Anweisungen liegen die in der sozialistischen Gesellschaft typischen Versorgungsbeziehungen zwischen Bürgern und Betrieben des Einzelhandels, insbesondere des sozialistischen Einzelhandels, zugrunde, wengleich sie auch für die Beziehungen der Bürger untereinander beim Kauf von Waren gelten. Die zivilrechtliche Gestaltung der Versorgungsbeziehungen zwischen Bürgern und Betrieben läßt sich insbesondere in folgende hauptsächlich Rechtsbeziehungen untergliedern:

4 Hier sind insbesondere zu nennen: PreisAO Nr. 2025 — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis; - vom 10. Januar 1964 (GBl. II S. 95), AO über die Pflicht zur Etikettierung von Konsumgütern vom 7. April 1972 (GBl. II S. 230), PreisAO Nr. 1872 - Frei-Haus-Lieferung von Konsumgütern vom 8. April 1960 (GBl. I S. 250), AO über die Führung von Kundenbüchern in den Verkaufseinrichtungen und Gaststätten des sozialistischen Einzelhandels vom 2. Januar 1969 (GBl. II S. 92).

5 Vgl. insbesondere: Gemeinsame Anweisung Nr. 44 59 des Ministers der Finanzen und des Ministeriums für Handel und Versorgung über Kundenzahlungen in sozialistischen Einzelhandelsbetrieben vom 31. August 1959 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1959, Heft 19, S. 62); Anweisung Nr. 46 59 des Ministers für Handel und Versorgung über die Entgegennahme von Kundenschecks im sozialistischen Einzelhandel (HO und KG) vom 31. August 1959 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1959, Heft 19, S. 62) i. d. F. der Änderung vom 15. Januar 1962 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1962, Heft 6, S. 45); Anweisung Nr. 37 70 des Ministers für Handel und Versorgung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei hochwertigen technischen Konsumgütern für die Versorgung der Bevölkerung vom 26. Oktober 1970 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1970, Heft 35, S. 247); Gemeinsame Anweisung Nr. 35 71 des Ministers für bezirksgeleitete und Lebensmittelindustrie, des Ministers für Handel und Versorgung und des Ministers für Leichtindustrie über die Behandlung von Reklamationen bei Schuhen vom 12. Oktober 1971 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1972, Heft 15, S. 118).

<sup>1/1</sup> Vgl. Einheit 1976, Heft 2, S. 145.

<sup>2</sup> Vgl. Einheit 1976, Heft 2, S. 181, 182, 194, 206 bis 210, 215, 216, 229 bis 231, 266, 267.

<sup>3</sup> Vgl. C. J. Kreutzer, „Hauptaufgabe und Zivilgesetzbuch“, NJ 1976 S. 65 ff. (67).